

S a t z u n g

der Turn und Spielgemeinschaft Burg Lichtenberg (TSG)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der aus der Fusion des Sportvereins Ruthweiler und des Turn- und Sportvereins Thallichtenberg am 6.6.1969 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Spielgemeinschaft Burg Lichtenberg“, zukünftig TSG genannt. Sie ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Die TSG hat ihren Sitz in Thallichtenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
2. Die TSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der TSG ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein pflegt das Heimatgefühl und Volksbewusstsein und will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen. Die TSG ist frei von rassistischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Die TSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der TSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansonsten darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Verweigerung

1. Mitglied der TSG kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den 1. Vorsitzenden einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden.
Gegen die Ablehnung ist Einspruch zulässig, der innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Pflicht zur Zahlung befreit werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen, Rechtsmittel

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei
 - a) vereinsschädigenden Verhalten,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder
 - 1.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich der Einrichtungen zu bedienen.
 - 1.2 Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.
 - 1.3 Jugendliche Mitglieder haben bei der Wahl des Jugendleiters volles Stimmrecht.
2. Pflichten der Mitglieder
 - 2.1 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, indem sie neben der Aktivität durch unentgeltlichen Arbeitseinsatz zur Pflege und Renovierung der Sportstätte im Rahmen ihrer Freizeit zur Verfügung stehen.
 - 2.2 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Ruf und das Vermögen des Vereins schädigt.
 - 2.3 Die Hausordnung der Sportstätte ist strengstens zu befolgen.
 - 2.4 Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
 - 2.5 Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 7 Vereinsauszeichnungen

1. Besondere Ehrungen
 - 1.1 Ehrenvorsitzende/r
 - 1.2 Ehrenmitglied
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

2. Vereinszugehörigkeit
 - 2.1 40-jährige Mitgliedschaft
 - 2.2 25-jährige Mitgliedschaft
 - 2.3 Allgemeine VerdiensteDie Auszeichnung wird durch den 1. Vorsitzenden ausgesprochen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Entgegennahme der Jahresberichte
 - 2.2 Entlastung des Vorstandes
 - 2.3 Wahl des Vorstandes, der Spartenleiter und der Rechnungsprüfer
 - 2.4 Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - 2.5 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
 - 2.6 Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Vierteljahr statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Wochenblatt der Verbandsgemeinden Kusel/Altenglan/Glan-Münchweiler sowie auf der Homepage der TSG Burg Lichtenberg. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder einzuberufen, wenn es:
 - 5.1 der Vorstand beschließt,
 - 5.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
10. Die Abstimmung kann schriftlich oder per Abstimmung erfolgen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden, zugleich sportlichem Leiter,
 - 1.3 dem Hauptkassierer
2. Der Aufgabenkatalog des geschäftsführenden Vorstandes ist der Satzung als Anlage beigefügt. Er kann durch Beschluss der Mitglieder auch anders zugeordnet werden.
3. Wahl:
 - 3.1 Der geschäftsführende Vorstand und die Rechnungsprüfer (mindestens 2 Mitglieder) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 - 3.2 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes im geschäftsführenden Vorstand ist dieser berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.2 dem Schriftführer
 - 1.3 dem Gesamtjugendleiter
 - 1.4 dem 2. Kassierer
 - 1.5 den Spartenleitern Spielmannszug und Turner.
2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:
 - 2.1 Beschlussfassung über den Jahreshaushalt,
 - 2.2 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Maßregelungen,
 - 2.3 Erlass besonderer Verordnungen.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern. Die Einladung ergeht schriftlich.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 13 Fachausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder vom 1. Vorsitzenden berufen werden.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den 1. Vorsitzenden über die Arbeit und Vorschläge des Fachausschusses.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird vor einer Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands durch mindestens 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugendlichen entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 16 Sparten

1. Der Verein besteht aus den Sparten:
 - 1.1 Fußball
 - 1.2 Spielmannszug
 - 1.3 Turnen
2. Dem Spielmannszug und den Turnern steht ein Spartenleiter vor. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vorgeschlagen.
3. Fußball
 - 3.1 Dem sportlichen Leiter obliegt die Betreuung und die Koordination des gesamten Spielablaufs der Sparte Fußball.
 - 3.2 Die aktiven Fußballer der 1. und 2. Mannschaft wählen zu Beginn einer neuen Saison ihren Spielleiter.
 - 3.3 Die Jugendfußballer, ihre Betreuer und Trainer wählen aus ihren Reihen zu Beginn einer neuen Spielrunde einen Gesamtjugendleiter.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1 der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - 2.2 von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden

- stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Ortsgemeinden Thallichtenberg und Ruthweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Thallichtenberg, den 18.03.2016

Harald Umlauf

1. Vorsitzender